

Aus der Praxis geplaudert – Erfahrungen aus Schleswig Holstein

Jörn Fröhlich

*Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Abteilung Geologie und Boden, Dezernat Boden
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek*



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Geologischer Dienst

Gliederung

1. Einführung
2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis
3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen
4. Bodenschutz in der Landwirtschaft
5. Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber



1. Einführung

Bodenschutzbehörden in Schleswig-Holstein



2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis

- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV
- Erlass "Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen
- Informationsblatt "Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes"
- Merkblatt "Sulfatsaure Böden in Schleswig-Holstein - Verbreitung und Handlungsempfehlung"
- Merkblatt "Hinweise zur Entsorgung von Bohrgut"
- FAQ Sandfänge - Umgang mit Material aus naturnahen Sandfängen
- Entscheidungshilfe für die landwirtschaftliche Verwertung von Bodenmaterial (AG "Bodenverwertung in der Landwirtschaft" des LKT)
- Hinweiskarten zur Umsetzung von § 12 Abs. 8 BBodSchV
- Merkblatt „Hinweise zur Entsorgung von Schlämmen aus Regenrückhaltebecken, Regenklär- und Feuerlöschteichen sowie ähnlichen Anfallstellen“
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)



2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis

Untere Bodenschutzbehörde

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Der Boden ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Natur und Gesellschaft, deren Entwicklung und nachhaltige Nutzbarkeit.

Boden ist nicht vermehrbar und verfügt über eine nur begrenzte Belastbarkeit. Einmal geschädigter Boden erneuert und erholt sich - wenn überhaupt - nur sehr langsam. Bedrohliche Gefahren können sich aus einer schlechenden Anreicherung umweltgefährdender Stoffe im Boden ergeben.

Neben Wasser und Luft ist auch der Schutz des Bodens als weiteres Objekt des Umweltschutzes rechtlich festgelegt worden. Bei allen Einwirkungen auf den Boden ist der Vorsorge-Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden zu beachten, um die natürlichen Bodenfunktionen in ausreichendem Maß zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind zu sanieren. So kann gleichzeitig die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten für kommende Generationen bewahrt werden.



AKTUELLES

Boden des Jahres

Pelosol wurde zum Boden des Jahres 2022 gewählt.

Pelosole gelten als „Minutenböden“, die nur in einem engen Zeitraum mit günstiger Bodenfeuchte bearbeitet werden können.



Bei Austrocknung bilden sich tiefe Schrumpfrisse.

Flyer Boden des Jahres

Verwertung von humosem Oberboden aus Baumaßnahmen

Die korrekte Trennung und Deklaration der Aushubmaterialien im Rahmen von



TÄTIGKEITSBEREICHE

2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis

SANIERUNG VON SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN

BODENSCHUTZ BEIM BAUEN

VORSORGENDER BODENSCHUTZ

AUFSCHÜTTUNGEN / HERSTELLUNG EINER DURCHWURZELBAREN BODENSCHICHT

Aufschüttung / Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht

Humoser Oberboden steht nach § 202 BauGB unter besonderem Schutz und ist in gleicher Funktion wieder zu verwenden. Hierzu ist er im Auftrag der Bauherrschaft nach den Vorsorgewerten der BBodSchV zuzügl. Arsen und TOC zu untersuchen.

Das Material ist auf der Baustelle getrennt auszubauen, zu lagern und abzufahren.

Im Rahmen einer Baumaßnahme ist gegebenenfalls zu prüfen, ob der gesamte humose Oberboden von der Baustelle abgefahren werden soll, oder aus Gründen der Kostensparnis ein Teil zur späteren Anlage der Grünflächen auf dem Gelände verbleiben kann.

Gerne unterstützt die untere Bodenschutzbehörde bei der Suche nach einer geeigneten Verwertungsmöglichkeit.

Ansprechpartner

Zuständigkeitsbereich

Downloads / Links

gesamtes Kreisgebiet

[Antragsformular-Aufschüttung](#)



EINZELFALLGENEHMIGUNGEN ZUR VERFÜLLUNG VON ABGRABUNGEN

2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis

2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis



2. Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis



Fotos: A. Penz



3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen aus der Energiewende

- Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen
- Gutachten zum Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen
- Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen
- BVB-Merkblatt: Bodenkundliche Baubegleitung
- DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“



3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen

Maßnahmen:

Bauleitplanung

- Gewerbegebiete
- Wohngebiete

Energieanlagen

- Erdkabel- und Freileitungstrassen; Gasleitungen
- Windparks
- Solarparks
- Umspannwerke

Naturschutzmaßnahmen

Lärmschutzwälle



Foto: A. Jäger



3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen



Fotos: A. Jäger

3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen

Probleme:

- Keine Info über Baubeginn
- Zu wenig Personalkapazität bei uBB für Kontrolle der Auflagen
- Akzeptanzprobleme bei Vorhabenträgern, Planung, Bauleitung, Tiefbaufirmen, Baggerfahrern
- Bodenschutzmaßnahmen werden von ausführenden Firmen nicht verstanden
- Beim Bodenschutz wird zuerst gespart, wenn Maßnahmen teurer werden als erwartet
- Akzeptanz der BBB nicht überall gegeben
- Erhebliche Qualitätsunterschiede bei der BBB



Fotos: A. Jäger

3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen

Bei größeren Maßnahmen ist häufige Präsenz und Überzeugungsarbeit erforderlich, dann läuft es irgendwann etwas besser.

In der Bauleitplanung berücksichtigen immer mehr Planer den vorsorgenden Bodenschutz. In der Ausführung werden die Auflagen kaum beachtet.

Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern ist gut, Bodenschutz wird berücksichtigt.

- Insgesamt werden die Belange des Bodenschutzes noch lange nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere der Mutterbodenschutz wird nicht gelebt.
- Den Beteiligten ist zum größten Teil nicht bewusst, dass die Ressource Boden nicht unendlich ist.



3. Bodenkundliche Baubegleitung – Erfahrungen

vorher - nachher



Fotos: A. Jäger



Was leistet das BBodSchG für die Vorsorge?

- § 7 Vorsorgepflicht

⁴Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind.

- § 8 Werte und Anforderungen

(2) ...

1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),

→ Das BBodSchG muss den Vollzug mit rechtsverbindlichen Anordnungsbefugnissen für den vorsorgenden Bodenschutz ausstatten!



Regelungen für die Landwirtschaft im Bodenschutzrecht

BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG

§ 17 BBodSchG (Auszüge):

Abs. 1: Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt.

Abs. 2: Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

- Die Bodenbearbeitung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat
- Die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird
- Bodenverdichtungen so weit wie möglich vermieden werden
- Bodenabträge möglichst vermieden werden
- ...

- **Die Anforderungen des BBodSchG sind sehr allgemein, wenig konkret und nicht mit Maß und Zahl hinterlegt.**
- **Anordnungen zur Einhaltung der guten fachliche Praxis sind nicht möglich.**
- **Damit regelt das BBodSchG die Vorsorge in der landwirtschaftliche Bodennutzung lediglich deklaratorisch und enthält de facto keine vollziehbaren Regelungen.**



Bodenschutz in der Landwirtschaft



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Geologischer Dienst



Fotos: Filipinski



Bodenschutz im landwirtschaftlichen Prämienrecht – **Cross Compliance** (künftig Konditionalität)

- Mit der GAP-Reform 2005 wurden die EU-Stützungszahlungen für die Landwirtschaft von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelt.
- Nach dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ werden die Zahlungen seit 2005 an die Einhaltung von Anforderungen aus den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands landwirtschaftlicher Flächen (GLÖZ), öffentliche Gesundheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit geknüpft.
- Die Einhaltung dieser „Überkreuz-Verpflichtungen“ wird als Cross Compliance bezeichnet.
- Im Wesentlichen bildet das bestehende Fachrecht die CC-Verpflichtungen ab – Wasserrecht, Pflanzenschutzrecht, Naturschutzrecht...
- **Das Bodenschutzrecht kennt aber keine fachrechtlichen Regelungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung.**
- Die fehlenden Standards sind als sog. GLÖZ-Standards im nationalen Recht in der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV) umgesetzt.



Bodenschutz im landwirtschaftlichen Prämienrecht – **Cross Compliance**

- Die Eckpunkte für die GLÖZ-Standards gibt das EU-Recht vor. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Rahmen mit konkreten Regelungen ausfüllen.
- Folgende GLÖZ-Standards dienen insbesondere dem Bodenschutz:
 - GLÖZ 5: Bodenerosion (§ 6 AgrarZahlVerpfIV)
 - GLÖZ 6: Erhalt der organischen Substanz (§ 7 AgrarZahlVerpfIV)

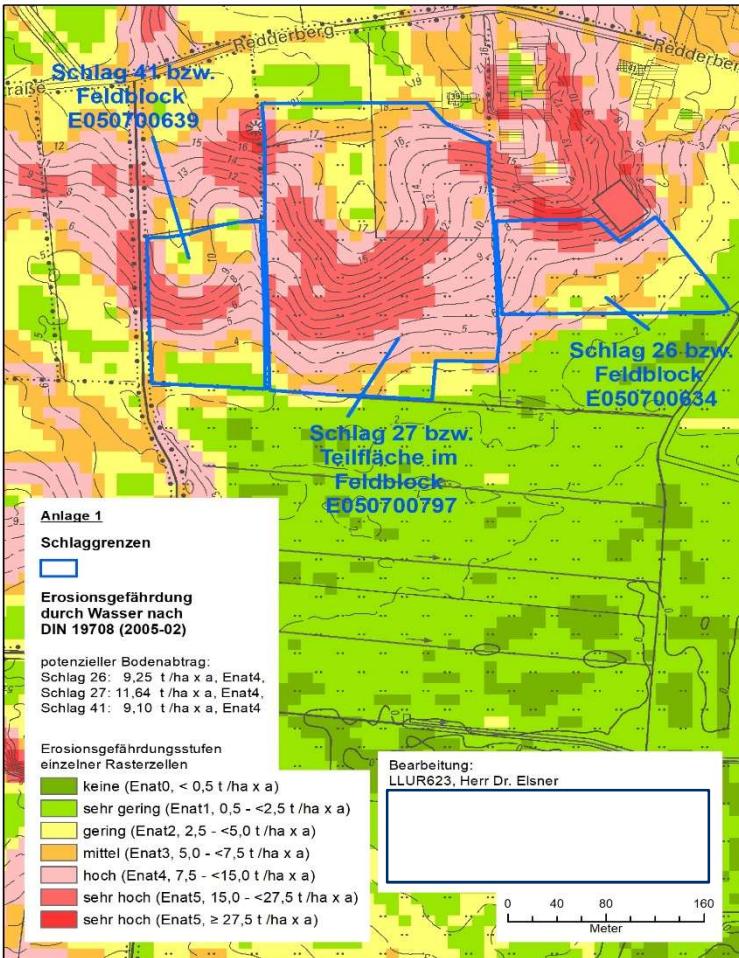


Cross Compliance – Erosion

- Je nach Erosionsgefährdung sind bestimmte Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten (§ 6 AgrarZahlVerpfIV.)
- Für Wasser- und Winderosion.
- Betrifft alle Ackerflächen mit sehr hoher Erosionsgefährdung. -> Basisschutz, alle Flächen unterhalb der Gefährdungsstufe „sehr hoch“ bleiben unberücksichtigt.
- Da die Maßnahmen flächenspezifisch anzuwenden sind, ist die Ausweisung der Erosionsgefährdung für jede einzelne Ackerfläche verpflichtend (Erosionskataster).
- Die Referenzfläche ist in SH der Feldblock. Ein Feldblock ist eine zusammenhängende, landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die von stabilen Außengrenzen (zum Beispiel Straßen, Bebauung, Wald, Knicks oder Gräben) umgeben ist. In Feldblöcken gibt es nur eine Hauptbodenutzung, also nur Acker, DGL oder Dauerkultur (sog. HBN-Feldblock).
- Das LLUR berechnet jedes Jahr für jeden FB die Erosionsgefährdung nach einer festgesetzten Methode (> 200.000 FB).
- Bekanntgabe jeweils zum 31.03. unter www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de



Cross Compliance – Erosion



Beispiel Detaildarstellung Wassererosion

Berechnung nach DIN 19708

Grundlage ABAG

Eingangsdaten: K- und S-Faktor
(Bodenart und Hangneigung)

künftig auch R-Faktor
(Regenerosivität)

Daten aus Bodenschätzung,
Landesaufnahme, DGM, DWD



Ausblick auf die kommende GAP ab 2023

Übersicht GLÖZ-Standards in GAP-Förderperiode ab 2023

- **GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren**
- **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion**
- **GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten**
- **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8: Stilllegung, Mindestanteil landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht-produktive Flächen, Erhalt von Landschaftselementen**
- **GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblem Dauergrünland**
 - **Geregelt künftig im Rahmen der Konditionalität, Umsetzung in der GAPKondV**
 - **GAP-Strategieplan ist von der KOM genehmigt**



Ausblick auf die kommende GAP – GLÖZ 2

- **Regelung:**
 - **DGL-Umwandlungsverbot**
 - **Verbot des Eingriffes mit schweren Baumaschinen, kein Tiefpflügen, keine Auf- und Übersandung**
 - **auf kohlenstoffreichen Böden.**
- **kohlenstoffreiche Böden: Moore und Anmoore**
 - **Ausweisung der Gebietskulisse erforderlich**
 - **Der Torfschwund schreitet durch fortlaufende intensive Entwässerung weiter voran – Ausweisung innerhalb dieser Dynamik mit den Daten älteren Aufnahmedatums schwierig**
 - **aber gute Kulisse nötig für Akzeptanz in der Landwirtschaft (erhebliche Rechtsfolge) und das Verwaltungshandeln (Einsprüche gegen die Einstufung).**



Überleitung zum nächsten Thema...

Dauergrünlandserhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG)



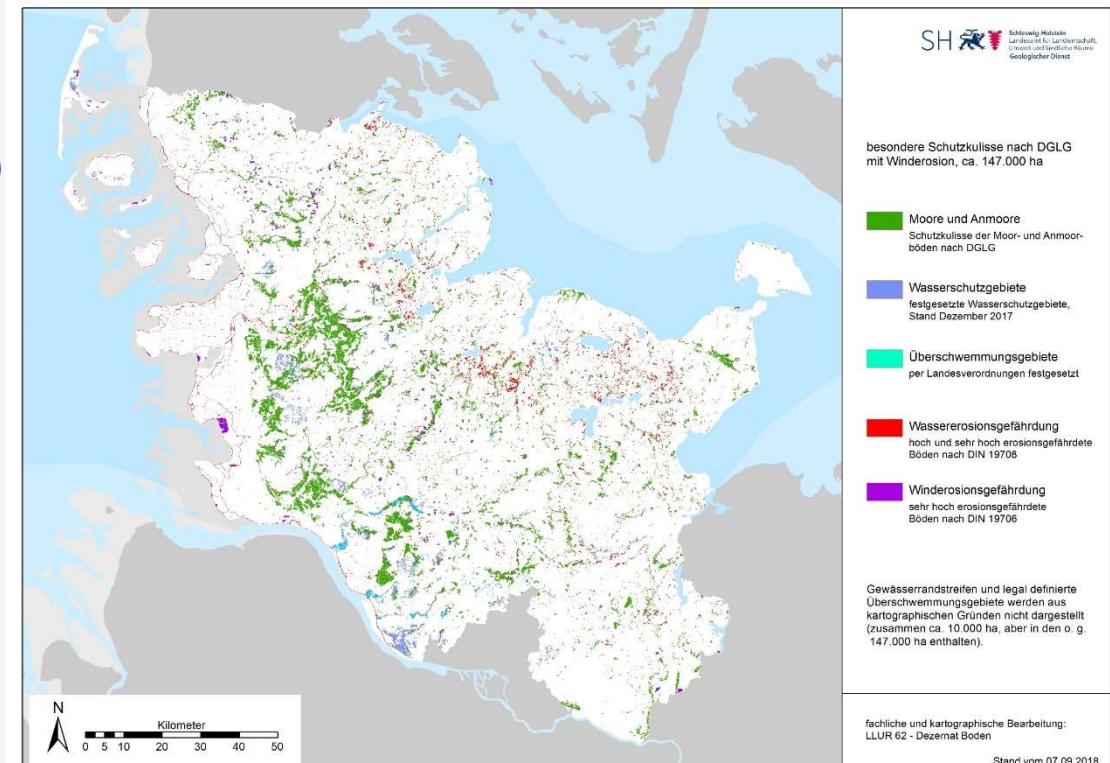
... denn eine vergleichbare Regelung gibt es in Schleswig-Holstein bereits seit 2013 -> das DGLG

- Dauergrünland hat vielfältige besonders schützenswerte Funktionen für den Boden-, Gewässer-, Natur- und Klimaschutz.
- Die Regelungen zum DGL-Erhalt sind mittlerweile sehr komplex. Der Anteil von Dauergrünland war bis zum Jahr 2013 lediglich quantitativ zu erhalten; Grundsatz: Umbruch zulässig mit Schaffung von Ersatz im gleichen Umfang.
- Um DGL-Verluste zu vermeiden und die Funktionen des DGL besser zu schützen, wurde 2013 das DGLG als Landesgesetz erlassen.
- Grundsatz ist auch hier die Genehmigungspflicht zur Umwandlung von DGL mit Schaffung von Ersatzflächen. Aber: In einer bestimmten Gebietskulisse mit besonders schützenswertem DGL ist die Umwandlung von DGL absolut verboten (bis auf Härtefälle).



Das Dauergrünlandserhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG)

- Gebietskulisse mit absolutem Umwandlungsverbot:
 - Moore und Anmoore (= GLÖZ 2)
 - wasser- und winderosionsgefährdete Flächen (aber größere Kulisse als bei GLÖZ 5)
 - Gewässerrandstreifen
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete



Aktivitäten des Landes im Bereich Bodenschutz in der Landwirtschaft

- Entwicklung eines landesweiten Standardverfahrens zur Bodenzustandserfassung und -bewertung anhand von Feldmethoden sowie Erstellung von Modulen für Veranstaltungen zur Vermittlung des Problems der Verdichtung/Schädigung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung und für die berufliche Ausbildung von Landwirten und Beraterfortbildungen, INGUS, 2019 bis 2021
- Praxisleitfaden Schleswig-Holstein: Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Bodenschadverdichtung auf Acker- und Grünland, INGUS, 2021
- Ökonomische Betrachtung der Vermeidung von Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Nutzung, Gutachten und Entwicklung von Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft, CAU, 2021



5. Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber

- Bodenschutz bleibt eine Querschnittsaufgabe dennoch oder gerade deswegen:
- muss das BBodSchG die Vorsorge durch
 - klare Ermächtigungen zu Vorsorgeanordnungen
 - Einvernehmensregelungen
 - Genehmigungstatbeständenstärken.

Bodenschutz braucht einen aktiven und aktuellen Gesetzgeber!



Fotos: Steinmann

Ich danke für die Unterstützung und Bereitstellung
von Informationen und Fotos:

Anette Jäger, Andrea Penz, Cathrin Hinrichsen,
Ralf-Dieter Beck, Frank Steinmann, Dr. Marek
Filipinski und Oliver Hakemann

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

